

## Arbeitsgericht Hameln

### Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

#### für das Jahr 2024

#### A. Zuordnung der Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richter/-innen

##### I. Vorsitzender der **1. Kammer:**

Direktor des Arbeitsgerichts Rohowski

Vertreter: 1. Richter am Arbeitsgericht Hermann  
2. Vors. der 2. Kammer

##### Vorsitzende/r der **2. Kammer:**

z. Zt. unbesetzt.

Für die Verfahren aus dem Jahr 2007 und davor gilt die Vertretungsregelung gem. Präsidiumsbeschluss 5/07 vom 10.09.2007.

Im Übrigen gilt:

Vertreter: 1. Direktor des Arbeitsgerichts Rohowski  
2. Richter am Arbeitsgericht Hermann

##### Vorsitzender der **3. Kammer:**

Richter am Arbeitsgericht Hermann

Vertreter: 1. Vors. der 2. Kammer  
2. Direktor des Arbeitsgerichts Rohowski

Die Entscheidung über Befangenheitsanträge treffen die Vertreter in umgekehrter Reihenfolge.

##### II. Die ehrenamtlichen Richter werden in der Reihenfolge, in der sie in den Listen gemäß den Anlagen 1 und 2 stehen, herangezogen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Ladung, nicht der der Sitzung.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, wird der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter herangezogen.

Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst beim nächsten Durchgang wieder geladen.

Ein ehrenamtlicher Richter, der zu einem Termin wegen persönlicher Betroffenheit nicht geladen werden kann, gilt nicht als verhindert. Er wird zum nächsten Termin herangezogen.

In den Fällen, in denen kurzfristig die Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters bekannt wird oder kurzfristig eine Sitzung anberaumt wird und deshalb kurzfristig ehrenamtliche Richter geladen werden müssen, werden sie in der Reihenfolge, in der sie in den Eiltlisten gemäß Anlagen 3 und 4

stehen, herangezogen. Kurzfristig bedeutet hier: am Sitzungstag und an den letzten vier Arbeitstagen (Montag-Freitag) vorher.

Die Eiltliste kann jederzeit durch Präsidiumsbeschluss geändert werden. Sie wird auch bei Beginn einer neuen Wahlperiode und über einen Jahreswechsel hinaus fortgeschrieben.

Wird eine aufgrund eines Beweisbeschlusses durchzuführende Beweisaufnahme nicht an einem Tage zu Ende geführt, können zur Fortsetzung der Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung bis zum Abschluss dieses Prozesses oder Prozessteils dieselben ehrenamtlichen Richter, die am Beginn der Beweisaufnahme amtiert haben, herangezogen werden. Sie werden dann für den ganzen Sitzungstag geladen. Das gilt nicht, wenn wegen Endes der Amtszeit oder mehr als 6 Wochen dauernder Verhinderung einer der beiden ehrenamtlichen Richter nicht mehr herangezogen werden kann. Die Heranziehung bedarf eines gesonderten Beschlusses.

Die gesonderte Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters gemäß den vorstehenden Absätzen berührt die Heranziehung im Übrigen nicht.

Verhandelt an einem Sitzungstag ein Vorsitzender eine oder mehrere Sachen in Vertretung für eine andere Kammer, so sind die für diesen Tag geladenen ehrenamtlichen Richter auch für die vertretungsweise mitverhandelten Sachen zuständig.

## B. Zuordnung der Sachen:

I. Sachen sind alle Klagen, Anträge im Beschlussverfahren, sonstige Anträge und Rechtshilfeersuchen. Als Anträge gelten Widersprüche gegen Mahnbescheide, sofern ein Verhandlungstermin beantragt worden ist oder zugleich beantragt wird und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide. Entsteht aus einem Verfahren ein anderes, zum Beispiel aus einem Prozesskostenhilfe-verfahren ein Klageverfahren oder aus einem Klageverfahren ein Beschlussverfahren, gilt es als eine Sache.

II. BV-, BVGa-, Ga-Verfahren sowie AR-Sachen werden weiterhin jeweils in gesonderten Listen erfasst und auf die Kammern nach VI. verteilt. Die Listen werden über den Jahreswechsel fortgeschrieben.

III. Die Zuordnung erfolgt für alle an einem Kalendertag eingegangenen Sachen am übernächsten Arbeitstag in alphabetischer Reihenfolge unter Berücksichtigung der Regelungen in VI. Sachen, die an diesem Kalendertag eingegangen sind, jedoch erst nach Beginn der Zuordnung bei Gericht vorliegen, werden bei der nächsten Zuordnung berücksichtigt. Das spätere Vorliegen wird in der Akte vermerkt. BVGa- und Ga-Verfahren werden sofort nach ihrem Eingang zugeteilt.

Für die alphabetische Zuordnung gilt:

Maßgeblich ist im Beschlussverfahren der Name des beteiligten Arbeitgebers, in allen anderen Fällen der des Klägers oder Antragstellers. Entscheidend ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Firmen in denen ein Familienname enthalten ist, dessen Anfangsbuchstabe (das gilt auch, wenn der Name des Inhabers ein anderer ist), bei mehreren Familiennamen der Anfangsbuchstabe des ersten, bei Firmen ohne Familiennamen der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes, bei Gemeinden, Ländern etc. der Anfangsbuchstabe des Namens ohne die Bezeichnung Gemeinde etc.

Sofern mehrere BV-Verfahren gegen denselben Arbeitgeber gleichzeitig eingehen, werden diese nach Eingang von der zuteilenden Serviceeinheit durchnummeriert und dann in der Reihenfolge der Nummern verteilt.

Bei mehreren Beklagten richtet sich die Zuteilung nach der ersten verklagten Partei. Die Regelungen in Ziffer VI.2) – VI.4) sind vorrangig.

IV. Alle Sachen werden den Kammern in einem Turnus zugeordnet, der dem Dienstumfang des/der Kammervorsitzenden entspricht. Bei einer Änderung des Dienstumfangs wird der Turnus vom Tage der Änderung an angepasst.

V. Gehen während der Zeit eines Eildienstes Anträge auf einstweilige Verfügung oder Arrest ein, werden diese unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zugeordnet, deren Vorsitzende (r) den Eildienst hat. Welche/r Kammervorsitzende in welchem Zeitraum Eildienst hat, wird von den Vorsitzenden vor dem jeweils bevorstehenden Eildienst schriftlich vereinbart.

VI. Die Zuteilung im Einzelnen:

1) Unter Fortschreibung der Zuteilung im Jahr 2023 werden die ersten vier Sachen der 1. Kammer und die nächsten vier Sachen der 3. Kammer zugeordnet und die folgenden Sachen wieder in demselben Turnus. In jedem fünften Durchgang erhält die 1. Kammer nur drei Sachen. BV-, BVGa-, Ga-Verfahren sowie AR-Sachen werden davon abweichend abwechselnd auf die Kammern verteilt. Sofern ein BV und ein BVGa - Verfahren einen identischen Streitgegenstand betreffen, werden sie unter Anrechnung auf die Quote derselben Kammer zugeteilt. Sofern Gegenstand eines Beschlussverfahrens die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung eines Einigungsstellenspruchs ist (§ 100 Abs. 1 Satz 5 ArbGG) und ein Vorsitzender an diesem Spruch mitgewirkt hat, ist das Verfahren unter Anrechnung auf die Quote der gemäß Vertretungsregelung zuständigen Kammer zuzuteilen.

2) Massesachen:

Bestandsstreitigkeiten sind keine Massesachen. Im Übrigen gilt folgendes:

Gehen an einem Tag mehrere Ca- oder Ga-Verfahren gegen denselben Arbeitgeber/Beklagten bzw. desselben Arbeitgebers ein, die denselben Streitgegenstand betreffen, so werden sie alle der Kammer zugeteilt, der die erste Sache entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zugeteilt worden ist. Es ist unschädlich, wenn weitere Streitgegenstände hinzutreten. Gehen insgesamt mehr als 10 Sachen ein, so zählt in der Verteilerliste von den folgenden nur noch jede 10. (also die 20., 30. usw.) im Turnus.

### 3) Zusammenhangssachen

Derselben Kammer werden innerhalb eines Monats ab Anhängigkeit der letzten Klage darüber hinaus Zusammenhangsklagen zugeteilt, wenn Identität einer Partei vorliegt und es sich um denselben Streitgegenstand handelt. Es findet ein Ausgleich bei der nächsten Verteilung entsprechend Ziffer 6) nach der Abgabe statt.

### 4) Vorrechtsstreit

Ist zwischen den Parteien desselben oder umgekehrten Rubrums im Urteilsverfahren ein Rechtsstreit anhängig oder innerhalb eines Jahres vor Klageingang in der I. Instanz anhängig gewesen, so ist der neue Rechtsstreit derselben Kammer zuzuteilen, bei welcher der Vorprozess anhängig ist oder war. Ein erledigter Rechtsstreit gilt bis 24:00 Uhr des Erledigungstages als noch anhängig.

Als Rechtsstreit gelten auch einstweilige Verfügungs-Verfahren.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine oder beide Parteien Rechtsnachfolger haben.

5) Zwangsvollstreckungsgegenklagen und Rechtsstreitigkeiten, bei denen es auch um die Herausgabe bzw. Unwirksamkeit eines Titels oder um die Auslegung eines gerichtlichen Vergleiches geht, sind der Kammer zuzuteilen, in der der betreffende Rechtsstreit anhängig war.

6) Stellt sich vor der ersten Kammerverhandlung heraus, dass ein Rechtsstreit einer anderen Kammer zuzuteilen gewesen wäre, wird sie an diese Kammer abgegeben. In diesem Fall findet ein Ausgleich statt, d.h. die abgebende Kammer erhält bei der nächsten Zuordnung 1 Sache mehr, die aufnehmende Kammer 1 Sache weniger.

7) Wird nach erfolgter Zuteilung ein Anspruch abgetrennt, wird die neu gebildete Sache nur im Prozessregister der jeweiligen Kammer eingetragen, nicht aber in der Verteilerliste. Werden Verfahren in eine andere Verfahrensart übergeleitet (z.B. eine BVGa-Sache in eine BV-Sache) gilt das ebenso.

8) Wird eine weggelegte Akte (§ 5 AO) wieder aufgenommen, ist sie nach Neueintragung im Prozessregister unter dem neuen Aktenzeichen der bisherigen Kammer zuzuteilen. In der Verteilerliste erfolgt kein Eintrag.

VII. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge, dass zunächst die Zuteilung nach Ziffer VI.3), dann nach Ziffer VI.4) erfolgt, danach die Zuteilung nach Ziffer VI.2) und sodann die Zuteilung nach den allgemeinen Kriterien. Sofern bei Massensachen nach Ziffer VI.2) Vorprozesse in verschiedenen Kammern sind oder waren, wird die Massensache der Kammer mit dem älteren Vorprozess zugeteilt (Tag des Klageeingangs).

### C. Güterichter/innen

Güterichter/innen im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG werden nicht bestimmt. Eine Verweisung der Parteien an den/die Güterichter/in erfolgt an einen /eine Güterichter/in des Arbeitsgerichtes Hannover. Im Einvernehmen der Parteien kann auch eine Verweisung an den/die Güterichter/in eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichts erfolgen, welches zuvor der Übernahme zugestimmt hat.

Dieser Geschäftsverteilungsplan wurde nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter beschlossen.

Rohowski

Hermann